

Abzugsposten	gesetzliche Grundlage	Berechnungsgrundlage	Anmerkung
<b>Landesumlage</b>	§ 7 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. Nr. 168/2023 idgF §§ 2 und 3 Landesumlagegesetz 1993, LGBl. Nr. 73/1993 idgF	Die Landesumlage darf 7,66 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen (§ 7 FAG 2024). Die Höhe der Landesumlage wird mit 7,6 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt (§ 2 Landesumlagegesetz 1993). Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt (§ 3 Landesumlagegesetz 1993 iVm § 27 Abs. 2 Z 2 FAG 2024). Die Finanzkraft wird unter Heranziehung der Beträge der Finanzierungsrechnung aus dem Aufkommen an Grundsteuer unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 500 % und der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.	7,6 % der Ertragsanteile → Finanzkraft
<b>Sozialhilfe- und Behindertenbeitrag</b>	§ 32 Abs. 3, 4 und 5 und § 34 Bgld. Sozialhilfegesetz 2024; LGBl. Nr. 30/2024 idgF	<u>Absatz 3:</u> Das Land hat die Kosten der Sozialhilfe, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach dem 4. Hauptstück oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen. <u>Absatz 4:</u> Die Gemeinden haben an das Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten sind durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 13 Abs. 3 FAG 2024, vom Land einzubehalten. <u>Absatz 5:</u> Der Beitrag der Gemeinden ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe, der Abgabe für das Halten von Tieren und an Gemeindeanteilen aus der Baulandmobilisierungsabgabe, der Windkraftabgabe und der Photovoltaikabgabe des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.	<u>Vorauszahlung:</u> 2/3 vom Landesvoranschlag 4 x pro Jahr zu berücksichtigen <u>Nachzahlung:</u> Rückstand aus dem Vorjahr laut Meldung der Abt 3 4 x pro Jahr zu berücksichtigen → Steuerkraft
<b>Jugendwohlfahrtsbeitrag</b>	§ 42 Abs. 4 Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013; LGBl. Nr. 62/2013 idgF	<u>§ 42 Abs. 4 Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013</u> Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden sie vom Land nach den §§ 6 bis 13 in Verbindung mit den §§ 56 und 57 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, über die Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes getragen. <u>§ 56 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000</u> Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land zu tragenden Kosten zu leisten.	<u>Vorauszahlung:</u> 2/3 vom Landesvoranschlag 4 x pro Jahr zu berücksichtigen <u>Nachzahlung:</u> Rückstand aus dem Vorjahr laut Meldung der Abt. 3 4 x pro Jahr zu berücksichtigen → Steuerkraft
<b>BURGEF Krankenanstaltenabgang</b>	§ 66 Abs. 3 und 4 Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000; LGBl. 52/2000 idgF	<u>Absatz 3:</u> Der Fonds bringt die zur Deckung des Betriebsabganges erforderlichen Mittel auf durch 1. Geldleistungen des Landes (Landesbeitrag) im Ausmaß von 90 % und 2. Geldleistungen der Gemeinden (Gemeindebeiträge) im Ausmaß von 10 % des Betriebsabganges aller Krankenanstalten. Die Gemeindebeiträge sind durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 13 Abs. 3 FAG 2024 vom Land einzubehalten. <u>Absatz 4:</u> Die Gemeindebeiträge werden im Verhältnis der Volkszahl berechnet.  Der jährliche Gemeindeanteil für die Deckung des Betriebsabganges wird am Ende jeden Jahres für das kommende Finanzjahr von der Abteilung 3 - Finanzen mitgeteilt. Dieser Gemeindeanteil setzt sich zusammen aus - der Abgangsdeckung für das laufende Finanzjahr und - der Vorauszahlung für den Betriebsabgang des Folgejahres.	→ Bevölkerungszahl



Abzugsposten	gesetzliche Grundlage	Berechnungsgrundlage	Anmerkung
<b>Beitrag für Tierkörperverwertung und Schlachtmüllentsorgung</b>	§ 5 Bgld. Tiermaterialienverordnung 2024; LGBl. Nr. 52/2024 idgF	<p><u>Absatz 1:</u> Für das Einsammeln, Befördern und die unschädliche Entsorgung der ablieferungspflichtigen tierischen Nebenprodukte und Materialien sind von den Gemeinden Entgelte zu entrichten. Der Entgelttarif beträgt:</p> <p>1. für jeden Einwohner ab dem vollendeten 19. Lebensjahr der Gemeinde jährlich 2,75 Euro  2. für jeden Einwohner bis zum vollendeten 19. Lebensjahr der Gemeinde jährlich 2,20 Euro</p> <p><u>Absatz 2:</u> Die auf die Gemeinden entfallenden Entgelte gemäß Abs. 1 sind im Verhältnis der Volkszahl zu berechnen.</p> <p><u>Absatz 4:</u> Die von den Gemeinden zu tragenden Entgelte werden durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 13 Abs. 3 FAG 2024 vom Land einbehalten.</p> <p>Übermittlung der jährlichen Einteilung in ab/bis 19. Lebensjahr durch das Referat Statistik.</p>	→ Bevölkerungszahl ab/bis 19. Lebensjahr mit Fixtarif
<b>Rettungsbeitrag</b>	§ 12 Abs. 1 und 2 Bgld. Rettungsgesetz 2024; LGBl. Nr. 18/2024 idgF und Bgld. Rettungsbeitragsverordnung	<p><u>Absatz 1:</u> Die Gemeinden und das Land haben für die Besorgung des Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag an die Rettungsorganisationen, unter Berücksichtigung der von diesen tatsächlich erbrachten Leistungen zu leisten. Der Rettungsbeitrag ist zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Land zu übernehmen. Der Rettungsbeitrag ist im Wege des Vorwegabzuges der auf Basis der in § 13 Abs. 3 FAG 2024 errechneten Gemeindertragsanteile zu finanzieren.</p> <p><u>Absatz 2:</u> Die Höhe des Rettungsbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung als jährlich indexierter Fixbetrag je Einwohner festzusetzen.</p> <p>Bekanntgabe des Fixbetrages durch die Abteilung 10 – Gesundheit.</p>	→ Fixbetrag und Bevölkerungszahl
<b>Örtliches Entwicklungskonzept</b>	§§ 23 und 26 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019; LGBl. Nr. 49/2019 idgF	<p><u>§ 23 Abs. 3:</u> Gemeinden können die Landesregierung um operative Unterstützung bei der Erarbeitung von örtlichen Entwicklungskonzepten ersuchen (Amtshilfe). Die Landesregierung kann die Kosten dieser operativen Unterstützung von den der betroffenen Gemeinde zustehenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Details zu den einzubehaltenden Beträgen sind in der gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.</p> <p><u>§ 26 Abs. 1:</u> Jede Gemeinde hat zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen und fortzuführen.</p> <p>Übermittlung der Beiträge durch die Abteilung 2 – Referat Strategische Konzepte und Planungen.</p>	→ Fixbetrag